

## 1. Allgemeines

- 1.1 Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der MIBRAG. Diese gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB. Spätestens mit der widerspruchslosen Entgegennahme der Ware oder sonstigen Lieferung/Leistung erkennt der Käufer die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der MIBRAG als verbindlich an. Abweichende, widersprechende oder auch zusätzliche ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen, bspw. in Form von Einkaufsbedingungen der anderen Partei gelten nicht und sind ausgeschlossen. Vorstehendes gilt auch dann, wenn MIBRAG in Kenntnis solcher Allgemeinen Geschäftsbedingungen der anderen Partei diesen nicht gesondert widerspricht, Angebote unterbreitet oder Lieferungen/Leistungen erbracht hat.
- 1.2 Sämtliche zwischen MIBRAG und dem Käufer getroffenen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 1.3 Der Käufer darf in sämtlichen Veröffentlichungen, wie bspw. Werbematerialien, Referenzlisten, Internetseite/n auf geschäftliche Beziehungen zur MIBRAG erst nach der von MIBRAG erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

## 2. Angebot(sunterlagen)

- 2.1 Angebote der MIBRAG sind freibleibend, es sei denn, MIBRAG hat im Angebot eine Annahmefrist bestimmt.
- 2.2 Sämtliche mit dem Angebot überlassene Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen verbleiben im Eigentum der MIBRAG. An diesen Unterlagen bleiben zudem Urheber- sowie sonstige Schutzrechte der MIBRAG bestehen; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.3 Warenproben und Versuchslieferungen sind, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung, lediglich unverbindliche Ansichtsmuster. Analysen sind nur als mittlere Werte anzusehen.

## 3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sofern MIBRAG und der Käufer keine andere (Preis-)Vereinbarung getroffen haben, sind die sich aus der zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung der MIBRAG geltenden aktuellen Preisliste ergebenden Preise maßgebend.
- 3.2 Die Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlich gültiger Umsatzsteuer (derzeit 19 %) und sonstiger anderweitiger Steuern.
- 3.3 Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung der Parteien verstehen sich die Preise EXW - Ex Works/Ab Werk.
- 3.4 Zahlungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Skonto wird nicht gewährt.
- 3.5 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung des Rechnungsbetrages ist die Gutschrift auf dem von MIBRAG in der Rechnung angegebenen Konto maßgeblich.
- 3.6 Im Falle verspäteter Zahlung werden Zinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB geltend gemacht. Darüber hinaus werden für die Kosten von Mahnschreiben EUR 5,00 pro Mahnschreiben veranschlagt.

## 4. Liefertermine, Lieferfristen

- 4.1 Liefertermine oder Lieferfristen sind verbindlich, wenn diese als verbindlich vereinbart worden sind.
- 4.2 Die Einhaltung von Lieferterminen oder Lieferfristen durch MIBRAG setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung bestehender Mitwirkungspflichten des Käufers voraus.

## 5. Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt sind die Parteien von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen befreit. Eine Haftung auf Schadenersatz ist dann ausgeschlossen.

Dies gilt nur, soweit und solange eine der Parteien an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch höhere Gewalt ganz oder teilweise gehindert wird.

Unter höherer Gewalt wird ein von außen einwirkendes, nicht vorhersehbares Ereignis verstanden, dem die an der Erfüllung gehinderte Partei nicht mit angemessenen und zumutbaren Mitteln begegnen kann. Fälle höherer Gewalt sind insbesondere Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Naturkatastrophen, unvorhersehbare Betriebsstörungen, unvermeidbare Rohstoffverknappung, hoheitliche Maßnahmen, die eine erhebliche Einschränkung der von MIBRAG zu erbringenden Lieferung/Leistung zur Folge haben.

Die an der Erfüllung gehinderte Partei hat die andere unverzüglich unter Anzeige der die höhere Gewalt bedingenden Umstände, der auf Grund dessen nicht erfüllbaren Verpflichtung und der voraussichtlichen Dauer zu unterrichten (per E-Mail, per Telefax oder schriftlich).

Dauert die höhere Gewalt länger als 2 (zwei) Monate an, ist jede Partei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist ausgeschlossen.

## 6. Gefahrübergang

Die Gefahr geht, vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung im Rahmen von Ziffer 3.3 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, mit der Bereitstellung der Lieferung/Leistung zur Abholung am benannten Ort/vereinbarten Übergabepunkt auf den Käufer über.

## 7. Annahmeverzug, Verzug

- 7.1 Gerät MIBRAG aus von ihr zu vertretenden Gründen mit der Lieferung/Leistung in Verzug oder kommt der Käufer in Annahmeverzug, ist die Haftung der MIBRAG gegenüber dem Käufer auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 7.2 Gerät der Käufer in Annahmeverzug, so hat der Käufer die der MIBRAG entstehenden Mehraufwendungen und sonstigen Schäden zu ersetzen. Des Weiteren geht im Falle des Annahmeverzugs des Käufers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware mit dem Zeitpunkt des Eintritts des Annahmeverzugs auf den Käufer über.

## 8. Lieferung

- 8.1 MIBRAG ist zu Teillieferungen/Teilleistungen berechtigt, soweit die Art der verkauften Lieferung/Leistung dies zulässt und dies dem Käufer mangels entgegenstehender berechtigter Interessen zumutbar ist.
- 8.2 Sofern zur Vertragserfüllung das Liefergewicht oder die Liefermenge festzustellen ist, erfolgt die Verwiegung auf einer amtlich geeichten Waage der MIBRAG.
- 8.3 Die jeweilige Art der Gewichts-/Mengenmittlung ist in den Versandpapieren anzugeben.

## 9. Beschaffenheit

Waren, die von MIBRAG nicht hergestellt, be- oder verarbeitet, sondern als Naturprodukte gewonnen werden, werden so verkauft, wie sie bei der Gewinnung anfallen. Vorbehaltlich einer abweichenden ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien, kann der Käufer eine andere, bestimmte Beschaffenheit solcher Naturprodukte nicht verlangen. Werden Naturprodukte von Vorlieferanten gewaschen, klassiert, getrocknet oder sonst aufbereitet, besteht eine Gewährleistungspflicht nur für die Ordnungsgemäßheit dieser Aufbereitung.

Abweichungen in der Beschaffenheit, im Aussehen, der Menge oder dem Gewicht der gelieferten Ware berechtigen nicht zu einer Mängelrüge, soweit sie handelsüblich sind oder den vereinbarten Rahmen nicht überschreiten. Grundlage der Qualitätsbewertung und der Prüfverfahren sind die im Zeitpunkt der Lieferung geltenden einschlägigen DIN-Normen.

**10. Mängelgewährleistung**

- 10.1 Gewährleistungsansprüche des Käufers setzen voraus, dass der Käufer seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten unverzüglich nach der Ablieferung der Ware nachgekommen ist (§ 377 HGB). Anderenfalls gilt die Ware als genehmigt. Letzteres gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels durch MIBRAG.
- 10.2 Wird die Ware von dem Käufer oder von ihm beauftragte Dritte bei MIBRAG abgeholt, so sind offensichtliche Mängel sofort vor Ort zu rügen. Wird die Ware per Schiene oder Schiff geliefert, so hat der Käufer offensichtliche Mängel sofort nach Ablieferung der gekauften Ware zu rügen (schriftlich, per E-Mail oder Telefax).
- 10.3 Warenproben für eine Weiterleitung an eine amtliche Prüfstelle sind nur dann maßgebend, wenn sie gemäß den einschlägigen DIN-Normen und in Anwesenheit einer von MIBRAG beauftragten Person entnommen werden.
- 10.4 Soweit ein von MIBRAG zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, ist MIBRAG zunächst zur Ersatzlieferung verpflichtet. Schlägt diese fehl, insbesondere weil MIBRAG zu dieser nicht bereit oder in der Lage ist oder verzögert sich diese über eine angemessene Frist hinaus aus von MIBRAG zu vertretenden Gründen, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
- 10.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein (1) Jahr ab Ablieferung/Übergabe der Ware.
- 10.6 Soweit sich nachfolgend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Käufers gegen MIBRAG, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

**11. Haftung**

- 11.1 Die Haftung der MIBRAG ist auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden beschränkt.
- 11.2 Die Haftung der MIBRAG ist auf vorhersehbare, vertragstypische unmittelbare Schäden begrenzt.
- 11.3 Eine Haftung für mittelbare Schäden wie bspw. Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, Verlust von Daten ist ausgeschlossen.
- 11.4 Der Höhe nach ist die Haftung der MIBRAG für alle Schadenfälle eines Jahres auf die einfache Auftragssumme begrenzt.
- 11.5 Vorstehende Haftungsbeschränkungen, -begrenzungen und -ausschlüsse gelten nicht, sofern das Gesetz eine zwingende Haftung anordnet.

**12. Produkthaftung**

Klargestellt wird, dass durch MIBRAG keine Verarbeitung der gewonnenen Naturprodukte oder der Asche sowie keine Herstellung eines Endproduktes, eines Grundstoffes oder eines Teilproduktes erfolgt. Die Naturprodukte sowie die Asche werden in dem Zustand ihrer Gewinnung/ihres Anfalls verkauft. Die Gewährleistung der MIBRAG für vom Käufer daraus hergestellte Produkte ist ausgeschlossen. Die Verantwortung trägt ausschließlich der Käufer.

**13. Steuern, Zölle**

Der Käufer haftet für die Einhaltung der von ihm zu beachtenden Steuer- und Zollvorschriften. Der Käufer hat die MIBRAG von sämtlichen Ansprüchen/Forderungen, die aus einer Verletzung der dem Käufer insoweit kraft Gesetzes obliegenden Pflichten vollumfänglich freizustellen.

**14. Aufrechnungsverbot**

Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, soweit sie nicht mit unstreitigen, rechtskräftig festgestellten oder mit im Rechtsstreit entscheidungsreifen Gegenforderungen erfolgt.

**15. Änderungsmitteilung**

Der Käufer teilt jede Änderung seiner Firmierung oder seines Sitzes unverzüglich der MIBRAG mit.

**16. Rechtswahlklausel**

Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

**17. Zuständigkeitsvereinbarung**

Die Parteien vereinbaren, dass ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland über alle aus und im Zusammenhang mit dem zu Grunde liegenden Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten entscheiden sollen.

**18. Gerichtsstandsvereinbarung**

Gerichtsstand für alle aus und im Zusammenhang mit dem zu Grunde liegenden Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist -vorbehaltlich eines ausschließlichen Gerichtsstandes- der Sitz der MIBRAG.